

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung

Das Preisblatt ist nur gültig in Verbindung mit den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (EBNDV) der Stadtwerke Altensteig mit dem Stand 1. August 2018

1. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß §11 NDAV

Der BKZ wird nach der Anmeldeleistung berechnet und beträgt bezogen auf den Heizwert pro kW (HS)

Gebäudeart	Preis brutto	(Preis netto)
Neubau	65,45 Euro	(55,00 Euro)
Altbau	34,51 Euro	(29,00 Euro)
Gewerbe/ öffentliche Gebäude	17,85 Euro	(15,00 Euro)

Bei Leistungserhöhung im Bestandsbau

Gebäudeart	Preis brutto	(Preis netto)
Wohngebäude	34,51 Euro	(29,00 Euro)
Gewerbe/ öffentlichen Gebäude	17,85 Euro	(15,00 Euro)

2. Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß §9 NDAV

Bei Standard-Netzanschlüssen mit einem Nenndurchmesser bis 50 mm (DN 50)	Preis brutto	(Preis netto)
Grundbetrag bei Mehrspartenanschlüssen (mit Strom oder Wasser)	1.755,25 Euro	(1.475,00 Euro)
Grundbetrag nur Gasanschluss	1.975,40 Euro	(1.660,00 Euro)
Hauseinführung einzeln	255,85 Euro	(215,00 Euro)
Hauseinführung Mehrsparten	472,43 Euro	(397,00 Euro)
für jeden laufenden Meter auf dem Kundengrundstück im unbefestigten Bereich	34,51 Euro	(29,00 Euro)
für jeden laufenden Meter auf dem Kundengrundstück im befestigten Bereich	104,72 Euro	(88,00 Euro)

Bei Standard-Netzanschlüssen mit einem Nenndurchmesser bis 50 mm (DN 50) für Zusatzaufwände	Preis brutto	(Preis netto)
für verkehrsrechtliche Aufwendungen	285,60 Euro	(240,00 Euro)
für Sicherungsmaßnahmen (Verbau und Abschränkung)	220,15 Euro	(185,00 Euro)
für technische Sicherheitseinrichtung (Absperrventil mit Zubehör)	178,50 Euro	(150,00 Euro)

2.1 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit dem Netzbetreiber im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Es sind ausschließlich gas- und druckwasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.2 Mauerdurchbruch

Die Erstellung einer Kernlochbohrung durch den Anschlussnehmer wird entsprechend 2.5 vergütet. Der Bohrungsdurchmesser ist mit dem Netzbetreiber abzuklären.

2.3 Hauseinführungen

Sollte bei den Netzanschlüssen eine Hauseinführung erforderlich sein, so wird diese gesondert in Rechnung gestellt.

Ausgeführte Arbeiten	Preis brutto	(Preis netto)
Der Einbau einer vom Anschlussnehmer "bauseits" beigestellten Hauseinführung ist kostenpflichtig	142,80 Euro	(120,00 Euro)

Bei Abdichtung gegen von außen drückendes Wasser und aufstauendes Sickerwasser gemäß DIN 18195 Teil 6 ist die Hauseinführung bauseits beizustellen und einzubauen.

2.4 Tiefbauarbeiten

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichten, wird für den vom Netzbetreiber ausgeführten Netzanschluss entsprechend 2.5 vergütet. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung um Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

2.5 Rückvergütung bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers

Bei Eigenleistung des Anschlussnehmers sind die Rückvergütungen wie folgt:

Rückvergütung	Preis brutto	(Preis netto)
laufender Meter auf dem Kundengrundstück (unbefestigt)	20,23 Euro	17,00 Euro
laufender Meter auf dem Kundengrundstück (befestigt)	90,44 Euro	76,00 Euro
Kernlochbohrung/Futterrohr	116,62 Euro	98,00 Euro

2.6 Netzanschlüsse nach Aufwand

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer 2 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

2.7 Verrohrung der Gasnetzanschlüsse

Für die Ummantelung der Gashausesanschlussleitung gelten die nachfolgenden Preise:

Ausgeführte Arbeiten	Preis brutto	(Preis netto)
laufender Meter Liefern und Verlegen Mantelrohr nicht überbaubar	11,90 Euro	(10,00 Euro)
laufender Meter Liefern und Verlegen Mantelrohr überbaubar	20,23 Euro	(17,00 Euro)

2.8 Zusatzaufwendungen

Erschwernisse, z.B. ungewöhnliche schwierige Bodenverhältnisse, hohe Stützmauern, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechter Eigenleistung, berechtigen den Netzbetreiber, den ihm entstehenden notwendigen Mehraufwand zusätzlich zu berechnen. Dies gilt ebenso für notwendigen Mehraufwand, der dem Netzbetreiber aufgrund besonderer Wünsche des Anschlussnehmers entsteht.

Wünscht der Abschlussnehmer, dass Dritte den vom Netzbetreiber erstellten Kabelgraben für die Verlegung eigener Hausanschlusskabel nutzen können und entstehen dem Netzbetreiber hierdurch zusätzlicher Aufwand, ist der Netzbetreiber berechtigt, bei zusätzlicher Anfahrt die Pauschale nach Ziffer 3 sowie eine Pauschale von **357,00 Euro** (Netto 300,00 Euro) für sonstige Mehraufwendungen dem Anschlussnehmer zu berechnen.

2.9 Mehraufwand wegen abweichender Angaben Anschlussnehmer

Ausgeführte Arbeiten	Preis brutto	(Preis netto)
z.B. Trasse nicht wie vereinbart freigeräumt, abweichende Angaben bei den Informationen zum Bauvorhaben durch den Anschlussnehmer	196,35 Euro	(165,00 Euro)

3. Zusätzliche Anfahrt

Für die Vorbereitung und Ausführung der beauftragten Leistungen plant der Netzbetreiber in der Regel einen Termin auf der Baustelle ein. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Baustelle, die aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder sein Beauftragter zu vertreten haben, notwendig wird, berechnet der Netzbetreiber eine Pauschale von **95,20 Euro** (80,00 Euro netto).

4. Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die vom Netzbetreiber nicht zu vertreten sind, z.B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

5. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NDAV

Bei Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch den Netzbetreiber sind die dafür entstehenden Kosten zu erstatten. Die Inbetriebsetzung darf nur durch den Netzbetreiber erfolgen.

Ausgeführte Arbeiten	Preis brutto	(Preis netto)
erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung*	0,00 Euro	
jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebnahme	107,10 Euro	(90,00 Euro)
jede Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage*	107,10 Euro	(90,00 Euro)

**ohne die Kosten des Installationsunternehmens für die zwingend notwendige vorausgehende und dokumentierte Dichtheits-/ Gebrauchsfähigkeitsprüfung der Kundenanlage.*

6. Zählerwechsel

Für den Zählereinbau bzw. den turnusmäßig erforderlichen Zählerwechsel plant der Netzbetreiber (sofern er Messstellenbetreiber ist) in der Regel einen mit dem Anschlussnutzer abgestimmten Termin ein. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für jede zusätzliche Anfahrt, die aus Gründen, die der Anschlussnutzer zu vertreten hat, notwendig wird, eine Pauschale von **95,20 Euro** (80,00 Euro netto) zu berechnen.

7. Zahlungsverzug gemäß § 23 NDAV sowie Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV

Für Einsätze eines Beauftragten des Netzbetreibers fallen Kosten an. Diese Kosten verrechnet der Netzbetreiber nach folgenden Sätzen:

für jede Mahnung

4,00 Euro **

Für jeden Einsatz eines Beauftragten des Netzbetreibers	Preis brutto	(Preis netto)
auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung		90,00 Euro **
zum Einzug einer Forderung bei Zahlungsverzug		90,00 Euro **
zur Unterbrechung der Anschlussnutzung		90,00 Euro **
zur Wiederinbetriebnahme einer Kundenanlage, nach vorausgegangener Abschaltung *	107,10 Euro	(90,00 Euro)

**ohne die Kosten des Installationsunternehmens für die zwingend notwendige vorausgehende und dokumentierte Dichtheits-/ Gebrauchsfähigkeitsprüfung der Kundenanlage.*

Dem Anschlussnehmer (Kunden) ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen (Ziffer 7) entstanden ist.

8. Steuern und Abgaben

Die genannten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die mit ** gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

9. Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

10. Abschlagszahlung, Vorauszahlung

Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

11. Rechnungsänderung

Für Änderungen des Rechnungsempfängers auf Wunsch des Anschlussnehmers erhebt der Netzbetreiber eine Pauschale in Höhe von **53,55 Euro** (45,00 Euro netto).

12. Gültigkeit

Sämtliche genannten Kostenpauschalen gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind Mo - Do 7:00-16:30 Uhr und Fr 7:00-12:00 Uhr. Sofern der Anschlussnehmer die Ausführung der Arbeiten außerhalb dieser Zeiten verlangt erfolgt die Abrechnung der Arbeiten gemäß Ziffer 2.6. Davon ausgenommen ist die Kostenpauschale „Mahnung“.

13. Bauabzugssteuer

Der Netzbetreiber ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigelegt.

14. Inkrafttreten

Dieses Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung tritt nach öffentlicher Bekanntgabe am 1. August 2018 in Kraft.

15. Weitere Informationen

Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, unsere Leistungen und die Preisregelungen erhalten Sie in unserem Büro in der Jahnstraße 13, D-72213 Altensteig während der Öffnungszeiten (Mo-Mi 8.00-12.00 Uhr + 14.00-16.30 Uhr, Do 12.00-18.00 Uhr, Fr 8.00-12.00 Uhr) oder in dieser Zeit telefonisch unter der Rufnummer 07453 9461-400. Sie erreichen uns auch per Fax 07453 9461-450 oder per E-Mail: stadtwerke@altensteig.de

STADTWERKE ALTENSTEIG